

99065017007004, 99065017007004

# Gesellenprüfung: Zulassung in Ausnahmefällen

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9061206/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99065017007004, 99065017007004
Leistungsbezeichnung I	Gesellenprüfung: Zulassung in Ausnahmefällen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	handwerkliche Berufsbildung (065)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_37.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_37.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_45.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_45.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_45.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_45.html</a>
Teaser	In Ausnahmefällen kann, wer mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem Beruf gearbeitet hat, zur Gesellenprüfung zugelassen werden.
Volltext	<p>Zur Gesellenprüfung können Sie auch zugelassen werden, wenn Sie mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem Sie die Prüfung ablegen wollen. Die Handwerkskammern können in Ihren Prüfungsordnungen eine längere erforderliche Tätigkeitsdauer festlegen.</p> <p>Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Sie durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Sie die erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben.</p> <p>Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden dabei berücksichtigt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formloser Antrag</li> <li>• Lebenslauf</li> <li>• Nachweise über Art und Dauer der Tätigkeit</li> <li>• Berufs- oder Ausbildungszeugnisse</li> <li>• gegebenenfalls andere Nachweise über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit</li> </ul>
Voraussetzungen	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kosten</b>	Über die Höhe der zu entrichtenden Prüfungsgebühr erteilt die Kammer oder Innung Auskunft.
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Weitere Informationen zur Gesellenprüfung im Handwerk finden Sie auf den Internetseiten der Handwerkskammer Lübeck. <a href="https://www.hwk-luebeck.de/ausbildung/haeufig-gestellte-fragen-faq/gesellenpruefung.html">https://www.hwk-luebeck.de/ausbildung/haeufig-gestellte-fragen-faq/gesellenpruefung.html</a> <a href="https://www.hwk-luebeck.de/ausbildung/haeufig-gestellte-fragen-faq/gesellenpruefung.html">https://www.hwk-luebeck.de/ausbildung/haeufig-gestellte-fragen-faq/gesellenpruefung.html</a>
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	Zuständige Handwerkskammer (HWK), Kreishandwerkerschaft oder Innung
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Gesellenprüfung: Zulassung in Ausnahmefällen, Journeyman's examination: admission in exceptional cases